



Berlin, 14. März 2022  
Geschäftszeichen:  
ZR 4-1334-IFG-031/2022  
Bezug: Ihr Antrag vom 28. Januar  
2022

**Referat ZR 4**  
**Geheimschutz, Informationsfreiheit**

bearbeitet von:  
**Frau Pawliczek**  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-35230 (Vz.)  
Fax: +49 30 227-36970  
informationsfreiheit.zr4@bundestag.de

**Dienstgebäude:**  
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus  
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1  
10117 Berlin

### Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrte

mit E-Mail vom 28. Januar 2022 baten Sie  
um die Beantwortung der folgenden Fragen:

„1. Unterlagen zu Gastgeschenken an Abgeordnete des Deutschen Bundestages seit 22.10.2013 (Beginn WP 18), aus denen hervorgeht:

a.) bei Geschenken, die dem Bundestagspräsidenten nach § 4 Abs. 6 VR bzw. § 48 Abs. 6 AbgG angezeigt und ausgehändigt wurden (über 200 Euro Gegenwert):

- Art des Geschenks
- sofern ermittelt: Gegenwert

b.) bei Geschenken, die nach § 4 Abs. 6 VR bzw. § 48 Abs. 6 AbgG gegen Abführung des Gegenwerts an die Bundeskasse abzüglich 200 Euro behalten wurden:

- Art des Geschenks
- Gegenwert in Euro
- sonstige Angaben zum Gastgeschenk mit Ausnahme personenbezogener Daten.

c. Verwendung von angezeigten Gastgeschenken nach § 4 Abs. 7 VR bzw. § 48 Abs. 7 AbgG (Versteigerung, Vernichtung)

2. Unterlagen zu etwaigen Geschenken an Mitarbeiter:innen der Bundestagsverwaltung, aus denen hervorgeht:

- Art des Geschenks
- sofern ermittelt: Gegenwert



- Verwendung

Sofern es der Reduzierung des Arbeitsaufwandes dient, kann für die Beantwortung der Punkte 1a und 1b der Zeitraum 1. Januar 2017 bis 5. Februar 2019 ausgespart werden, da hierüber bereits in dem Verfahren ZR 4-1334-IFG-043/2019 Auskunft erteilt wurde.“

Zu Ihrer Anfrage wird im Hinblick auf den Fragenkomplex zu 1.) in Ergänzung zu unserem Schreiben vom 19. Januar 2022 (ZR 4-1334-IFG-043/2019) für den Zeitraum ab dem 22.10.2013 bis zum 31.12.2016 und ab dem 6.2.2019 bis zum 31.1.2022 wie folgt geantwortet:

Geschenke, die dem Bundestagspräsidenten nach § 4 Abs. 6 VR bzw. § 48 Abs. 6 AbgG angezeigt und ausgehändigt wurden (über 200 Euro Gegenwert):

- Teppich, Wert: nicht bekannt, geschätzt größer als 200 Euro,
- Uhr Philip Watch, Modell Prestige Caribe, Wert: Geschätzt durch einen Juwelier in Berlin: 366,90 Euro,
- Silberfarbene Medaille (Medaille mit Aufschrift, Metall, silberfarben verpackt in einem schwarzen Kunststoffkästchen (ca. 12x9 cm) mit roter Kunststoffeinlage). Wert: nicht bekannt, geschätzt größer als 200 Euro,
- Münzsammlung bestehend aus acht Münzen (Metall, gold- und silberfarben mit Aufschrift, verpackt in roter Kunstlederbox). Wert: Nicht bekannt, geschätzt größer als 200 Euro,

Geschenke, die nach § 4 Abs. 6 VR bzw. § 48 Abs. 6 AbgG gegen Abführung des Gegenwerts an die Bundeskasse abzüglich 200 Euro behalten wurden:

- keine –

Es fand in dem von Ihnen genannten Zeitraum keine Verwertung von Gastgeschenken statt.



Die von Ihnen unter Punkt 2. Ihrer IFG-Anfrage erbetenen Informationen betreffen die Mitarbeitenden der Verwaltung des Deutschen Bundestages. Eine Auswertung, nach den von Ihnen festgelegten Kriterien (Art des Geschenks, Gegenwert, Verwendung), liegt derzeit hier nicht vor und kann auch nicht „auf Knopfdruck“ hergestellt werden. Vielmehr wäre eine umfangreiche Auswertung von mehreren tausenden Personalakten notwendig, was mit einem nicht nur unerheblichen Verwaltungsaufwand verbunden wäre.

Hinzukommt, dass Ihr Antrag zu 2. im Hinblick auf den für die Auswertung relevanten Zeitraum nicht bestimmt ist.

Wie bekannt, werden lediglich einfache Anfragen, deren Bearbeitung weniger als insgesamt eine halbe Stunde Zeit in Anspruch nimmt, gebührenfrei beantwortet. Für IFG-Anträge, deren Bearbeitung - wie hier - mit einem deutlich höheren Verwaltungsaufwand verbunden ist, werden je nach Arbeitsaufwand Gebühren zwischen EUR 30,00 und EUR 500,00 auf der Grundlage des § 10 IFG i. V. m. §§ 1, 2 IFG-Gebührenverordnung (IFGGebV) und der Anlage 1 Teil A zu § 1 Abs. 1 IFGGebV erhoben.

Sollten Sie trotz der dargestellten Gebührenfolge und den bereits beantworteten Fragen zu 1. die weitergehende Bearbeitung wünschen, bitte ich Sie, dies bis zum 21. März 2022 mitzuteilen. Anderenfalls werde ich davon ausgehen, dass Sie Ihren Antrag zu 2. nicht weiterverfolgen und das hiesige Verwaltungsverfahren ohne weitere Nachricht einstellen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

